

Entgeltordnung für die VHS Rur-Eifel

§ 1 Pflicht zur Zahlung von Entgelten

1. Die Volkshochschule (VHS) erhebt privatrechtliche Entgelte für ihre Leistungen nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Die Entgelte werden entsprechend der Rundungsregelung auf volle 0,50 € auf- oder abgerundet.
2. Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer sich selbst oder Dritte rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung bzw. zu einem Kurs mit Voranmeldung angemeldet hat oder sich rechtswirksam hat anmelden lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dann, wenn eine Teilnahme ohne vorherige Anmeldung an einer/einem VHS-Veranstaltung/-Kurs erfolgt. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
3. Wird ein Kurs oder eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen abgesagt oder von der VHS vorzeitig abgebrochen, wird das Kursentgelt ganz bzw. anteilig erstattet. Ein Wechsel der Seminar- oder Kursleitung, ein Wechsel des Unterrichtsortes oder das Nachholen ausgefallener Unterrichtstermine begründen keinen Erstattungsanspruch.
4. Soweit abschlussbezogene Lehrgänge, außer nach § 6 Weiterbildungsgesetz über mehr als ein Semester laufen, besteht eine Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Teilnahmeentgelte.

§ 2 Entgeltverzicht, Probebesuch

1. Die VHS kann ganz oder teilweise in Abstimmung mit der VHS-Leitung auf die Erhebung von Entgelten verzichten, soweit für Veranstaltungen oder Maßnahmen ein besonderes öffentliches oder institutionelles Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für
 - a) Angebote im Bereich der politischen Bildung,
 - b) honorarfreie Veranstaltungen,
 - c) Bildungsberatungen und Auskünfte,
 - d) Veranstaltungen, für die ausdrücklich keine vorherige Anmeldung nötig ist,
 - e) drittmittelgeförderte Lehrgänge.
2. Ein entgeltfreier Probebesuch in VHS-Kursen (Schnupperangebot) ist nur bei vorhandenen freien Plätzen sowie nach vorheriger Beratung und Genehmigung durch die zuständige Fachbereichsleitung möglich. Bei Kursen ohne Voranmeldung kann die 1. Unterrichtsstunde probeweise besucht werden (Schnupperstunde). Mit dem Eintrag in die Anwesenheitsliste entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Gesamtentgeltes für den Kurs, das zu diesem Zeitpunkt fällig wird.

§ 3 Art und Höhe der Entgelte

1. Das Kursentgelt setzt sich zusammen aus:
 - dem Teilnehmerentgelt je Unterrichtsstunde sowie
 - anderen zusätzlichen Kosten.
2. Das Teilnehmerentgelt für Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen beträgt in der Regel **2,15 €** je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten).
3. Für Einzelvorträge und Betriebsbesichtigungen bis zu 3 Stunden wird als Kostenbeitrag in der Regel ein Entgelt von 5,- € erhoben, bei besonders kostenintensiven Vorträgen kann ein höheres Entgelt festgelegt werden.
4. Außerdem wird zusätzlich und je nach Erfordernis in den Kursen eine kostenorientierte Umlage z.B. zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und/oder je nach Fachbereich z.B. zum Kauf von EDV-Software (i.d.R. 0,50 €/ UStd) und zur Ersatzbeschaffung von Geräten berechnet.
5. Die Höhe des gesamten Entgeltes pro Kurs wird im jeweiligen VHS-Programm veröffentlicht oder Interessenten gesondert mitgeteilt. Teilnehmer/innen die in der zweiten Hälfte des Kurses neu hinzukommen, zahlen das halbe Entgelt.
6. Für besondere Kurse oder Dienstleistungen sowie bei Unterrichtsangeboten mit erhöhten Kosten oder kleineren Lerngruppen als 10 Personen kann die VHS höhere Entgelte festlegen.
7. Wenn die VHS ein Unterrichtsangebot in ihrem Programm nicht als „kleine Lerngruppe“ gekennzeichnet hat, trotzdem jedoch die kalkulierte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann die VHS im Einverständnis mit den Teilnehmenden das Entgelt für den Kurs gem. § 6 Ziffern 3 u. 4 angemessen erhöhen oder die Zahl der Unterrichtsstunden unter Beibehaltung der ausgeschriebenen Entgelte verringern.
8. Für Arbeitsgemeinschaften – wie z.B. für solche, für die nur geringe Honorarkosten anfallen oder die der politisch-historischen Bildung dienen – oder für Kurse mit besonderer Bedeutung können keine oder geringere Teilnehmerentgelte erhoben werden als in Ziffer 2 genannt.
9. Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 Typ A sowie Typ B (Fachhochschulreife) kostet 25,- € Verwaltungspauschale pro Semester (keine Ermäßigung).
10. Für Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen oder Verträgen (z.B. mit der Job-Com₁ der Agentur für Arbeit, Krankenkassen oder anderen Bildungsträgern) stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen. Diese werden den Teilnehmern im Einzelfall gesondert bekannt gegeben.
11. Ein Kurs oder Lehrgang kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und den Teilnehmer/innen verlängert werden. Das Entgelt dafür berechnet sich bei mindestens 10 Teilnehmer/innen nach den in Ziffer 2 genannten Sätzen. Die Umlage orientiert sich an den Kosten in Ziffer 4.

12. Eine Verlängerung bei Kursen oder Lehrgängen mit weniger als 10 Teilnehmer/innen ist nur möglich, sofern das Einverständnis zur Zuzahlung nach § 6 Ziffer 4, vorliegt.
13. Die VHS kann die Durchführung von Sonderveranstaltungen davon abhängig machen, dass ihr in Rechnung gestellte Kosten wie z.B. für Miete, Lern- und Arbeitsmaterialien, Reisekosten inkl. Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Eintrittsgelder von den Teilnehmenden in voller Höhe erstattet werden.

14. Stadtführungen

Die angebotenen Führungen werden dem Nutzer mit folgenden Sätzen angeboten:

Zeit *	Preis gesamt **	Preis einzeln ***
1 Stunde	35,00	3,50
1 ½ Stunden	50,00	5,00
2 Stunden	65,00	6,50

* Unterrichtsstunde: 45 min.

** Preis exkl. anfallender Eintrittspreise. Zurzeit sind bei keiner der Stadtführungen Zusatzausgaben geplant.

*** bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10.

§ 4 Zulassung zum Unterricht und Zahlungspflicht

1. An Veranstaltungen der Volkshochschule können unabhängig von Wohnsitz oder Vorbildung grundsätzlich alle Personen teilnehmen, sofern nicht für einzelne Veranstaltungen das Mindestalter abweichend festgelegt ist. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachbereichsleitung. Bei den Schulabschlusslehrgängen ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.
2. Zu den Veranstaltungen der VHS ist grundsätzlich aus pädagogischen und räumlichen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zugelassen. Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen (z.B. im Gesundheits-, Sport- oder EDV-Bereich bzw. bei Frauen, Kinder- oder Seniorenkursen) abhängig machen.
3. Die Volkshochschule behält sich vor, im Interesse der reibungslosen Durchführung der Lehrveranstaltungen Teilnehmer/innen nicht zuzulassen bzw. auszuschließen. Hierbei ist die Entscheidung, die zum Ausschluss bzw. der Nichtzulassung führte, zu begründen.
4. Für Begleiter von Schwerbehinderten ist der Zugang zu den Veranstaltungen der VHS kostenfrei, wenn für die von ihnen begleiteten Schwerbehinderten ein „B“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist und die Begleitung schon bei der Anmeldung angekündigt wurde.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung und Erstattung von Entgelten

1. Mit der Anmeldung zu Veranstaltungen/Kursen der Volkshochschule erkennt der Anmeldende diese Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen an (s. hierzu § 17). Das Kursentgelt wird mit der Anmeldung bzw. mit dem Eintrag in die Anwesenheitsliste fällig.
2. Persönliche, schriftliche, telefonische oder über das Internet erfolgte Anmeldungen können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn der Volkshochschule mit der Anmeldung (z.B. Anmeldekarte) zugleich eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt wird bzw. die Entgelte bar gezahlt werden.
3. Die Abbuchung der Kursentgelte erfolgt in der Regel erst nach Kursbeginn im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens.
4. Die VHS-Leitung kann für bestimmte Veranstaltungen der Volkshochschule persönliche Beratung, persönliche Anmeldung und Barzahlung bestimmen.
5. Eine Erstattung von Entgelten nach § 11, erfolgt ausschließlich bargeldlos.

§ 6 Teilnehmerzahl

1. Für die Durchführung der Kurse und Seminare ist in der Regel eine Zahl von mindestens **10** angemeldeten Personen erforderlich („Mindestteilnehmerzahl“). Die Leitung der VHS kann in begründeten Fällen hiervon eine Ausnahme machen.
2. Die Volkshochschule bietet von vornherein und zu erhöhten Entgelten auch Veranstaltungen mit geringerer Mindestteilnehmerzahl an („kleine Lerngruppen“) (vgl. § 3, Ziffer 6). Dies muss aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung im VHS-Programmheft hervorgehen.
3. Kurse, die nicht die Mindestteilnehmerzahl erreichen, können im Einvernehmen mit den Teilnehmenden nachträglich zu kleinen Lerngruppen mit erhöhtem Entgelt umgewandelt werden.
4. Die **Zuzahlung** nach Ziffer 3 beträgt pro Unterrichtsstunde in der Regel
 - 0,25 € bei 9 Personen,
 - 0,60 € bei 8 Personen
 - 1,00 € bei 7 Personen
 - 1,50 € bei 6 Personen
 - 2,00 € bei 5 Personen und
 - 3,00 € bei 4 Personen.
5. Ermäßigungen nach § 9 entfallen für Zuzahlungen, die nach den Ziffern 2 - 4 berechnet werden.

§ 7 Studienfahrten und Studienreisen

1. Für eintägige Studienfahrten (Besichtigungen und Exkursionen) und mehrtägige Studienreisen werden Teilnahmeentgelte erhoben, die mindestens die anfallenden Sach-, Honorar- und Verwaltungskosten abdecken und zusätzlich zu den veranstaltungsbedingt entstehenden Kosten ein angemessener Deckungsbeitrag je Teilnehmerin/Teilnehmer erwirtschaftet wird.
Ermäßigungen und Befreiungen werden nicht gewährt.
2. Der Rücktritt von einer Studienfahrt befreit nicht von der Zahlung des Teilnahmeentgelts, sofern nicht ein Ersatzteilnehmer gefunden wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Wenn Studienreisen von der Volkshochschule im Sinne des Deutschen Reisevertragsrechts lediglich vermittelt werden, ist der jeweilige Reiseanbieter für die Mitteilung von Reise- und Zahlungsbedingungen verantwortlich.
Prospekte der Volkshochschule dienen insoweit nur der allgemeinen Werbung und Information, sind aber nicht rechtsverbindlich.
4. Bei Studienreisen nach Ziffer 3 vereinbart die Volkshochschule mit dem Veranstalter für die Durchführung von Vor- und Nachbereitungsseminaren und für sonstige Dienstleistungen eine angemessene Verwaltungskostenpauschale.

§ 8 Sonstige Leistungen

1. Zum Nachweis einer qualifizierten Weiterbildung kann nach Abschluss eines Lehrganges in bestimmten Fächern ein allgemein anerkanntes Zertifikat des Deutschen Volkshochschul-Verbandes erworben werden. Die Zertifikate werden nach dem Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung erteilt, die für das ganze Bundesgebiet standardisiert ist.
Für die übrigen Kurse kann auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.
Interessentinnen/Interessenten bestellen diese mit Eintragung in die Anwesenheitsliste über ihre Dozenten. Bis zu vier Semester rückwirkend können Teilnahmebescheinigungen (je Kurs eine Bescheinigung) ausgestellt werden.
2. Für die Ausstellung einer umfangreicheren und qualifizierten Teilnahmebescheinigung durch die VHS-Geschäftsstelle oder die VHS-Fachbereichsleitung wird i.d.R. ein Entgelt in Höhe von 10 € erhoben.
3. Kosten für Lern- und Arbeitsmaterialien (z.B. Lehrbücher, Verbrauchsmaterialien) sind - soweit im VHS-Programmheft nicht anders angegeben (§ 3 Ziffer 3) - vom Teilnehmenden selbst zu tragen.
4. Für die Ausfertigung einer Zweitschrift von Zeugnissen oder Bescheinigungen (z.B. bei Schulabschlüssen) ist ein Entgelt von 15 € plus eventuell anfallende externe Zweitschriftkosten zu zahlen.
Liegt die Ausstellung des Zeugnisses oder der Bescheinigung länger als 2 Jahre zurück, beträgt das Entgelt 50 €.
5. Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Volkshochschule dies zu vertreten hat, werden der/dem Zahlungspflichtigen die Bankgebühren in Rechnung gestellt.

§ 9 Ermäßigungen

1. Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Grundsicherung für Arbeitssuchende SGBII oder Sozialhilfe SGB XII) und die zu deren Haushalt gehörenden Unterhaltsberechtigten ohne eigenes Einkommen zahlen pro Kurs bzw. je angefangene 25 UStd. ein Entgelt von 10,- € . Das gilt auch für Personen mit geringen Einkünften (Kriterien nach der Verordnung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht RGebStV.) sowie Asylbewerber.
2. § 9 Ziffer 1 gilt nicht für Personen im Bereich "Deutsch als Fremdsprache", soweit sie der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationsverordnung – IntV vom 13.12.2004) und den dort näher beschriebenen Abrechnungsmodalitäten unterliegen.
Im Bereich der Integrationskurse behält sich die VHS vor, die nicht erstatteten Gebühren für unentschuldigte Fehlzeiten von den jeweiligen Teilnehmern in voller Höhe einzufordern.
3. Familienmitglieder, die eine gültige Familienkarte des Kreises Düren besitzen, erhalten eine Entgeltermäßigung von 10% auf alle Kurse.
4. Ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse für die Zielgruppe Jugendliche ohne Ausbildungsabschluss erhalten eine 30%-ige Entgeltreduzierung.
5. Inhaberinnen und Inhaber der "DANKE-KARTE" (Ehrenamt- Card) des Kreises Düren erhalten eine Entgeltermäßigung von 10%.
6. Mehrfachermäßigungen sind nicht möglich. Ermäßigungen werden generell nicht gewährt für Studienreisen, -fahrten, Einzelveranstaltungen und Prüfungen sowie Umlagen für Material und Kleingruppen.
7. In besonderen Härtefällen oder nachgewiesenen wirtschaftlichen Notlagen kann die Volkshochschule von den vorstehenden Regelungen abweichende Befreiung, Ermäßigung und/oder Ratenzahlung bewilligen. Das Verfahren und die Höhe der Raten werden von der VHS festgelegt.
8. Die VHS kann aus finanziellen, organisatorischen oder zielgruppenspezifischen Gründen entscheiden, für bestimmte Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen keine Ermäßigungen zu gewähren. Diese Veranstaltungen sind im VHS-Programm gekennzeichnet.
9. Ein Antrag auf Ermäßigung muss vor Kursbeginn, spätestens bei der Anmeldung, gestellt werden. Später eingehende Anträge auf eine nachträgliche Ermäßigung bleiben unberücksichtigt. Eine Rückerstattung von Teilnehmerentgelten aus diesem Grund ist dann ausgeschlossen. Die Teilnehmer/innen erhalten einen Ausweis, der dem Kursleiter vorzulegen ist. Teilnehmer/innen an Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ stellen den Antrag beim Dozenten im Unterricht.
10. Vorstehende Regelungen (Ziffern 3, 4 und 5) gelten nicht für Lehrgänge und Maßnahmen in denen Personen mit anderweitigem Förderungsanspruch beschult werden.
11. Die VHS-Leitung kann aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung besondere Ermäßigungen („Rabattaktionen“) gewähren.

§ 10 Prüfungen, Auftragsmaßnahmen, Veranstaltungen mit Dritten

1. Die Entgelte für Prüfungen, außer bei Schulabschlüssen, werden kostendeckend hinsichtlich der Sach- und Personalkosten berechnet und nicht ermäßigt.
2. Für Weiterbildungsveranstaltungen und Prüfungen im Auftrage Dritter gelten deren Entgeltbestimmungen.
3. Für Weiterbildungsveranstaltungen, die von Dritten federführend verantwortet bzw. ganz oder teilweise finanziert werden, gelten abweichende Entgeltbestimmungen (§ 3 Ziffer 10).
4. Allen Entgelten bei Auftragsmaßnahmen wird für die Verhandlung mit dem Auftraggeber eine interne Vollkostenrechnung zugrunde gelegt.

§ 11 Erstattung, Rücktritt, Kurswechsel, Härtefälle

1. Das Entgelt wird erstattet bzw. die Lastschrift wird nicht ausgeführt, wenn eine angekündigte Veranstaltung terminlich geändert oder abgesagt werden muss und der/die Teilnehmer/in die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat. Entgelte für abgesetzte Kurse werden nur anteilig erstattet, wenn weniger als 50 % der geplanten Unterrichtsstunden durchgeführt wurden. Weitergehende Ansprüche wie z.B. Erstattung von Lohnausfall oder Fahrgelderstattung sind ausgeschlossen. Eine Rückzahlung von Entgelten aus anderen Gründen (z.B. Ausscheiden/ Ausschluss einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers aus einem laufenden Kurs, Erhöhung der Teilnehmerzahl nach dem 3. Termin) erfolgt nicht.
2. Abmeldung / Rücktritt
Ein Rücktritt von einer Anmeldung ist grundsätzlich jederzeit möglich. Bei fristgerechter Abmeldung werden keine Entgelte abgebucht. Rücktrittsfristen:
 - a. 8 Tage vor Kursbeginn
 - b. 14 Tage bei Bildungsurlauben, Tagesfahrten und Exkursionen
 - c. bei Studienreisen/-fahrten gelten die im einzelnen angegebenen Rücktrittsfristen bzw. die Bedingungen des Veranstalters
3. Die Nichtteilnahme oder nicht fristgerechte Abmeldung entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Rücktrittsgründe sind nicht maßgeblich. Die Erstattung anteiliger Entgelte ist bei einem späteren Rücktritt nicht möglich. Eine Ersatzperson, die den Platz zu denselben Bedingungen einnimmt, kann benannt werden.
4. Die VHS-Leitung entscheidet über besondere Härtefälle.

§ 12 Besondere Bedingungen

1. Für Anmeldung, Einzahlung, Abmeldung und Erstattungen bei Prüfungen, Veranstaltungen mit Unterkunft, Verpflegung und/oder Mitfahrmöglichkeiten, Veranstaltungen im Auftrage oder in Kooperation mit Dritten gelten die in der Veranstaltungsausschreibung genannten besonderen Bedingungen.
2. Aus Schreib- und Berechnungsfehlern entstehen keine Ansprüche. Änderungen bleiben vorbehalten.
3. Bei der Benennung von Ersatzteilnehmer/innen haftet der/die bisher Angemeldete für die Entrichtung der Entgelte des/der von ihm/ ihr benannten Ersatzteilnehmer/in.
4. Ein Anspruch auf Durchführung der von der VHS geplanten Veranstaltung und auf Leitung der Veranstaltung durch vorgesehene Dozentinnen/Dozenten entsteht durch die Zahlung der Entgelte nicht.

§ 13 Datenschutzgesetz (Hinweis)

Die Anmeldung kann nur bearbeitet werden, wenn alle für die Bearbeitung erforderlichen und geforderten Angaben vollständig gemacht werden. Name, Anschrift und Bankverbindung werden zur Entgeltabrechnung in einer Datei gespeichert. Eine Datenübermittlung erfolgt nur zum Zwecke der bankmäßigen Einziehung der Entgelte.

§ 14 Fernabsatzvorschriften

Sofern Ihre Anmeldung durch Brief, E-Mail, Telefax oder Telefon erfolgte, können Sie Ihre Anmeldung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen mittels Brief, Telefax oder E-Mail widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Termin der Anmeldung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Anschrift: VHS Rur-Eifel, Violengasse 2, 52349 Düren

E-Mail: vhs-rur-eifel@dueren.de

Telefax: 02421 25-180-2552

Als Folge eines wirksamen Widerrufs sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben.

§ 15 Versicherungsschutz, Haftung

1. Teilnehmer/innen an Hauptschulabschlusslehrgängen und anderen drittmittelfinanzierten Maßnahmen (Maßnahmenteilnehmer) haben unter bestimmten Voraussetzungen ggf. Anspruch auf Unfallversicherungsschutz nach den Grundsätzen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinland. Näheres wird den Interessenten bei einer persönlichen Beratung mitgeteilt.
2. Bei Studienreisen und ggf. auch bei eintägigen Studienfahrten, Wanderungen und Exkursionen tritt die VHS nur als Vermittlerin auf. Hier gelten die Reisebedingungen, die besonderen Beförderungsbestimmungen sowie die Vertragsbedingungen der übrigen Leistungsträger (wie z.B. Reisebüros und Busunternehmen). Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

3. Für Diebstähle übernimmt die VHS keine Haftung; im Übrigen gelten für Unfälle die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung – gleich aus welchem Grunde – beschränkt sich ausschließlich auf die Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Wer an einer Veranstaltung der VHS teilnimmt, unterwirft sich der Hausordnung der betreffenden Gebäude. Das Rauchen in den Veranstaltungsräumen und in öffentlichen Gebäuden ist untersagt.
5. Ausgefallener Unterricht im Rahmen eines üblichen Kurses wird nachgeholt. Bei Wochenend-Seminaren, die kurzfristig von der VHS z.B. wegen Erkrankung der Lehrkraft abgesagt werden müssen, gilt § 11, Ziffer 1. Weitergehende Ansprüche von Teilnehmer/innen sind ausgeschlossen.

§ 16 Lehrkräfte

Für die Lehrkräfte der VHS gilt eine gesonderte **Honorarordnung**.

§ 17 Bestandteil des Vertrages

Die Entgeltordnung und die Teilnahmebedingungen der VHS Rur-Eifel werden durch die Anmeldung zu den Veranstaltungen der Volkshochschule als Bestandteil des Vertrages zwischen dem/der Teilnehmer/in und der VHS akzeptiert und anerkannt.

Die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der VHS Rur-Eifel, Düren, sind in der Geschäftsstelle der VHS einzusehen.

Die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der VHS Rur-Eifel, Düren, sind auf der Internetseite der Stadtverwaltung dauerhaft hinterlegt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 305 ff. BGB.

§ 18 Inkrafttreten

Die „Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der VHS Rur-Eifel, Düren“ treten mit Wirkung zum **01. Juli 2011** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.